

# **Verordnung**

## **über das Naturschutzgebiet "Bückeburger Niederung" in der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg (NSG HA 141)**

Aufgrund der §§ 22 und 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I, S. 306) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451), wird verordnet:

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Bückeburger Niederung" erklärt.
- (2) Die Bückeburger Niederung liegt am Westrand der Niedersächsischen Börden in der naturräumlichen Einheit „Bückebergvorland“ zwischen der Stadt Bückeburg und dem Schaumburger Wald. Das NSG "Bückeburger Niederung" befindet sich zwischen den Bückeburger Ortsteilen Evesen, Nordholz, Meinsen und Scheie und umfasst die Gebiets- teile Scheier Bruch, Rehrwiese, Vorderes Bruch, Mittleres Bruch, Amtmannsche Wiese, Dammwiesen sowie kleinere angrenzende Bereiche.
- (3) Lage und Abgrenzung des NSG sind aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze des NSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rastbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das NSG hat eine Größe von ca. 178 ha.

### **§ 2 Charakter und Schutzzweck**

- (1) Charakter

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Bückebergvorland". Es handelt sich um ein staunasses Niederungsgebiet der Lössbörde mit regelmäßigen Überschwemmungen durch die Bückeburger Aue. Aufgrund starker Vernässungen konnte sich ein hoher Anteil an Grünland bis heute erhalten, darunter extensiv genutztes Feuchtgrünland mit nährstoffreichen Nasswiesen, Flutrasen und Landröhrichtchen. Prägende Landschaftselemente sind darüber hinaus die Bückeburger Aue als zentral gelegener, naturnaher Fluss, vielfältige Gehölzstrukturen in Form von Kopfbaumreihen, markanten Solitär-bäumen, Hecken, Feldgehölzen und kleinen Wäldchen sowie zahlreiche, überwiegend künstlich angelegte Tümpel.

Das Gebiet hat die Form einer flachen, von Ost nach West schwach abfallenden Geländesenke und gehört aus geologischer Sicht zur Schaumburg-Lippischen Kreidemulde. Über wasserstauendem Tongestein der Unterkreide liegen zumeist geringmächtige Grundmoränen- und Lösslehmdecken der Saale-Eiszeit, darüber dünne Lössschleier der

Weichsel-Eiszeit. In der Nacheiszeit wurde dann Löss mit Beimengungen von Ton und Sand, verstärkt durch mittelalterliche Hangrodungen über Fließgewässer, eingetragen und als Auenlehm abgesetzt. Mit dem Anwachsen der Auenlehmdecken konnte sich das fließende Wasser immer weniger frei ausbreiten und es kam nach und nach zur Ausbildung von Gewässerbetten mit natürlichen Verwallungen. Relikte dieser Zeit sind verlandete Flussarme und Flutrinnen, die noch heute als flache Geländesenken die Landschaft prägen. Aus den abgelagerten Auenlehmen entwickelten sich im Laufe der Zeit wasserstauende Gleyböden mit einem hohen Anteil an Schluff und Ton.

Der Wasserhaushalt der Bückeburger Niederung ist durch großflächige, periodische Überstauung insbesondere in den Wintermonaten gekennzeichnet, verursacht durch starke Niederschläge und unterirdische Hangwasserzuflüsse sowie durch direkte Überschwemmungen der Bückeburger Aue bei Hochwasserereignissen. Aufgrund der gering durchlässigen oberen Bodenschichten können sich die Überstauungen über mehrere Wochen halten, vor allem im Winter bei geringer Verdunstung und auf gefrorenem Boden. Im Sommer sinken die Grundwasserstände bei Niederschlagsdefiziten schnell wieder ab, verstärkt durch Abflüsse und Versickerung in Bächen und Gräben, deren Profile die grundwasserleitenden Schichten einschneiden. Insgesamt ist der Wasserhaushalt sowohl im Jahreszyklus als auch von Jahr zu Jahr durch erhebliche Schwankungen gekennzeichnet, im typischen Fall mit winterlichen Überstauungen und sommerlicher Trockenheit.

Die Bückeburger Aue ist ein kleiner, sand- und lehmgeprägter Tieflandsfluss. Sie wurde durch umfangreiche Baumaßnahmen der letzten Jahre renaturiert, wobei die Verlegung in ein neues Flussbett im Bereich der Dammwiesen, der so genannte "Neue Altarm", sowie der Anschluss von Überschwemmungsflächen im Bereich des Mittleren Bruchs besonders hervorzuheben sind. Bei Hochwasser tritt das ansonsten träge fließende Gewässer über die Ufer und flutet Teile des NSG, insbesondere das Mittlere Bruch. Die Fischfauna der Bückeburger Aue ist nur mäßig artenreich, jedoch weitgehend flachlandtypisch ausgeprägt. Naturnahe Sohlstrukturen mit üppiger Wasserpflanzenvegetation bieten Jungfischen gute Versteckmöglichkeiten und ein reichhaltiges Nahrungsangebot.

Die vielfach vorhandenen Relikte früherer Flussläufe und Flutrinnen, regelmäßige Überflutungen durch die Bückeburger Aue und Überstauungen durch Niederschläge, stark wechselnde Grundwasserstände sowie unterschiedliche Nutzungsintensitäten verursachen eine hohe standörtliche Vielfalt und eine mosaikartig verteilte Grünlandvegetation bestehend aus mesophilem Grünland, Grünland der Überschwemmungsbereiche, Feucht- und Nassgrünland, Landröhrichten sowie Sauergras-, Binsen- und Staudenrieden. Dazu kommen oftmals sehr artenreiche Übergänge vom Wirtschaftsgrünland zu Brachen und Sukzessionsflächen, insbesondere im Bereich der renaturierten Bückeburger Aue und entlang nicht mehr genutzter Wegeparzellen.

Von herausragender Bedeutung sind die Brut- und Rastvogelvorkommen. Schlammige Flachwasserbereiche und offene Wasserflächen werden von Watvögeln, Gänsen und Enten genutzt. Auch für Großvögel wie Weißstorch, Schwarzstorch, Graureiher und Silberreiher ist die Bückeburger Niederung ein wichtiges Nahrungshabitat. Greifvögel und Eulen nutzen den alten Baumbestand, die Gewässerstrukturen und das insgesamt gute Nahrungsangebot der Wirtschaftsflächen. Gehölzbrütende Kleinvögel sind in den Hecken zu finden. Das extensiv genutzte Grünland bietet Lebensraum für Bodenbrüter, beispielsweise den Wachtelkönig. Die naturnahe Bückeburger Aue ist Lebensraum für Eisvogel und Gebirgsstelze. Die Vogelwelt der Bückeburger Niederung ist damit außerordentlich vielfältig, reich an seltenen Arten und von überregionaler Bedeutung.

Die Amphibien des NSG bilden eine weitere bedeutende Artengruppe, gefördert durch die Anlage zahlreicher Kleingewässer unterschiedlicher Größe und Wasserführung. Bemerkenswert ist der im Jahr 2007 wiederangesiedelte Laubfrosch, der von der strukturellen Vielfalt der Bückeburger Niederung profitiert und mittlerweile eine große Population

bildet.

Fließ- und Stillgewässer, Wiesen und Weiden, Baum- und Gehölzgruppen, Hecken und Einzelgehölze sowie zahlreiche Kopfweiden entlang der Wege und Parzellengrenzen bilden eine strukturreiche und ästhetische Niederungslandschaft, die der ruhigen Erholungsnutzung vielfältige Möglichkeiten bietet und zur wissenschaftlichen Erforschung dynamischer Prozesse in einer naturnahen Auenlandschaft genutzt werden kann.

## (2) Schutzzweck

Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Dazu zählen insbesondere Erhaltung und Förderung

1. einer niederungs- und auentypischen, extensiv genutzten Grünlandvegetation, wobei ein hoher Flächenanteil von Biotoptypen des mesophilen Grünlandes, des Feucht- und Nassgrünlandes, der Landröhrichte sowie der Sauergras-, Binsen- und Staudenriede anzustreben ist,
  2. einer artenreichen Brut- und Rastvogelfauna durch Stärkung der ökologischen Funktionen von Landschaftselementen, die regelmäßig aufgesucht oder dauerhaft besiedelt werden, beispielweise extensiv genutzte Offenlandschaften, vielfältig strukturierte Gehölze oder naturnahe Fließgewässer sowie durch Vermeidung bzw. Minimierung von Störungen, beispielsweise durch Betreten abseits der Wege, unangeleint laufende Hunde oder Lärm,
  3. von Amphibienarten, insbesondere des Laubfrosches durch Pflege und Neuanlage von Kleingewässern und durch das Zulassen auentypischer, dynamischer Prozesse, die zu einer Herausbildung geeigneter Amphibienlebensräume führen,
  4. eines natürlichen, dem Gewässer angepassten artenreichen Fischbestandes in der Bückeburger Aue,
  5. einer Weichholzaue entlang der Bückeburger Aue durch natürliche Sukzession,
  6. auen- und niederungstypischer Standortbedingungen als Grundlage für die Entstehung und Bewahrung von Landschaftselementen wie regelmäßig überflutete Grünlandflächen oder Bereiche mit ganzjährig hoch anstehendem Grundwasser,
  7. von vielfältigen und eng miteinander verzahnten Biotoptypen der Flussniederungen als wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes entlang der Bückeburger Aue und anderer Fließgewässer,
  8. die Schaffung von Möglichkeiten des Naturerlebens für Besucher unter Berücksichtigung der Raumansprüche der im Schutzzweck genannten Tierarten bzw. Tierartengruppen,
  9. die Schaffung von Voraussetzungen für eine Wiederbesiedlung mit im Gebiet nicht mehr vorkommenden Tierarten wie Fischotter und Biber,
  10. Schutz des Klimas durch Erhaltung und Förderung von unbruchlos bewirtschaftetem Dauergrünland.
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 freigestellt sind.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören; dies gilt auch für Handlungen, organisierte Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das NSG hineinwirken können,
  3. zu zelten, zu lagern, zu baden oder offenes Feuer zu entzünden,
  4. das Fahren und Abstellen von ausschließlich motorbetriebenen Fahrzeugen und Anhängern außerhalb von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen,
  5. gebietsfremde oder invasive Pflanzen oder Tiere außerhalb von ackerbaulich genutzten Flächen auszubringen oder anzusiedeln,
  6. das Ablagern und Wegwerfen von Abfall, Müll, Schutt, Gartenabfällen oder Abraum aller Art sowie das Verunreinigen der Landschaft, insbesondere der Gewässer,
  7. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum (hellgrüne Umrandung, s. Anlage) unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten; ausgenommen vom Verbot ist der Einsatz von Drohnen zu jagdlichen Zwecken mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  8. die Entnahme von Bodenbestandteilen einschließlich der Durchführung von Bohrungen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
  9. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen des Schutzgebietes kommen kann,
  10. die Durchführung von Maßnahmen, die zu einer Abnahme der natürlichen Dynamik der Fließgewässer führen,
  11. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen, erwerbsgärtnerische Kulturflächen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
  12. Grünland zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern.
- (2) Das NSG darf nur auf den in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Wegen (blaue gestrichelte Linie, s. Anlage) betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 BNatSchG bleibt unberührt.

### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
5. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
6. der Flugbetrieb der Bundeswehr im gesetzlich zugelassenen Umfang,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist und ausschließlich gütegeprüftes Wegebaumaterial verwendet wird nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn,
8. der Neu- oder Ausbau von Wegen, insbesondere die Befestigung erdfester Wege oder Graswege mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
9. die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
10. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege der Gehölze unter besonderer Berücksichtigung ihrer Lebensraumfunktionen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
11. dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung, Untersuchung, Kontrolle und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung.

(3) Freigestellt ist – mit Ausnahme der in § 3 Satz 2 Nr. 11 und 12 genannten Handlungen - die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG

1. auf den Ackerflächen Flurstück 46/2, Flur 9 sowie Flurstück 4, Flur 11 der Gemarkung Meinsen (orange Flächen, s. Anlage),
2. auf allen Grünlandflächen (dunkelgrüne Flächen, s. Anlage) unter Beachtung folgender Vorgaben:
  - a) ohne Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln,
  - b) ohne Grünlanderneuerung; eine Nachsaat als Übersaat ist zulässig,
  - c) eine Nachsaat nur mit gebietseigenem Saatgut,
  - d) Mahd einseitig oder von innen nach außen,
  - e) bei der Mahd Stehenlassen eines 2,5 m breiten Randstreifens vom 1. Januar bis 31. Juli an einer Längsseite,
3. auf allen in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Grünlandflächen mit besonderer ökologischer Bedeutung (gepunktete Flächen, s. Anlage) nur nach vorheriger Zustimmung mit der Naturschutzbehörde.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Bückeburger Aue unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften und unter Beachtung folgender Vorgaben:
1. Betreten des Gebietes für den Bereich nördlich des Flurstücks 4, Flur 17 der Gemarkung Scheie ("Bruchstraße") nur im Zeitraum 16. März bis 14. Oktober, für den übrigen Bereich des NSG nur im Zeitraum 1. Juni bis 31. Juli oder nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
  2. die Einrichtung fester Angelplätze nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  3. die Verwendung von Reusen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung folgender Vorgaben:
1. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. bewegliche Ansitzeinrichtungen nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
  3. das Anlegen von Wildäsungsflächen (z.B. Wildwiesen, Wildäcker), Futterplätzen und Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (7) In den Abs. 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann, ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde, im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende gesetzliche Regelungen, insbesondere zum Arten- und Biotopschutz bleiben von dieser Verordnung unberührt. Eine Freistellung ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 69 BNatSchG und § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG "Bückeburger Niederung" vom 11.08.1989 außer Kraft.

Stadthagen, den 20.07.2021

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat

Jörg Farr

## **Anlage**

Karte zur Verordnung des Landkreises Schaumburg über das Naturschutzgebiet "Bückeburger Niederung" im Maßstab 1:7.500